



Sitzung des Sozialausschusses
Landkreis Wesermarsch
26919 Brake
Poggenburger Straße 15
Donnerstag, 28.11.2024, 16.30 Uhr

Pflicht zur Umsetzung des Übereinkommens
des Europarats zur Verhütung und
Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und
häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) für
die kommunale, Landes und Bundesebene.

Dagmar Freudenberg StAin i.R. Göttingen/ Brake 2024

Inhaltliches

1. Urheber der IK und Meilensteine der Entwicklung
2. Rechtscharakter der IK
3. Basics der IK
4. Politische Bedeutung - Backlash international und national
5. Verantwortliche und Schwerpunkte der Umsetzung
6. Umsetzungsthemen
7. Wesentliche Umsetzungsbereiche auf kommunaler Ebene
 - a. Koordinierungsstelle
 - b. Netzwerk –Hochrisikofälle
 - c. Frauenunterstützung – spezialisierte Frauenberatung
 - d. Täterarbeit
8. Aktuelle Politik

1. Urheber der IK und Meilensteine der Entwicklung

Menschenrechtsinstrument des Europarats – 47 Staaten

Vorgelegt 2011 in Istanbul – Bundesrepublik hat 2011 unterzeichnet

Ratifizierung 2017 nach langen Diskussionen insbesondere zum Sexualstrafrecht

In-Kraft-Treten 1. Februar 2018 (siehe Ratifizierungsgesetz BGBl 2017 Teil II S.1026 ff)

Umsetzung auf internationaler Ebene: Überwachung durch Berichte von GREVIO an die Parlamentarische Versammlung und das Ministerkomitee

Umsetzung auf nationaler Ebene: Kontrolle durch regelmäßige schriftliche und mündliche Berichte des Staates an GREVIO sowie Besuche durch GREVIO und Gespräche mit den Regierungen und NGOs

Auf den Bericht folgen ggf. Rückfragen, Besuch bei dem Berichtsstaat, Gespräche mit den NGO's des Staates und eine Stellungnahme von GREVIO

GREVIO: Deutschland hat 2020 den Bericht auf der Basis des abgestimmten Fragebogen 2016 von GREVIO

Schattenberichte des Bündnisses Istanbul-Konvention und des djb

Antwort des Europarates durch GREVIO mit Billigung durch Ministerrat veröffentlicht im Oktober 2022, →
Zahlreiche diplomatisch formulierte Rügen für die unvollständige Umsetzung und weitere Anforderungen

2023: Unterzeichnung der IK und Ratifizierung durch Europäisches Parlament und Ministerrat der EU

2024: RL 2024/1385/EU vom 14. Mai 2024 [<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32024L1385>] Artikel 37!

2.Rechtscharakter

1. Durch Ratifizierung: Rang eines Bundesgesetzes, zugleich internationales Recht , das zur entspr. Auslegung des nationalen Rechts zwingt → auch BGB
2. Auslegung: Deutscher Text im BGBl. (BGBl 2017 Teil II S.1026 ff) verbindlich
+ Erläuternder Bericht
+ Entscheidungen EGMR - für Art. 31 IK: EGMR EGMR v. 10.11.2022
(FamRZ 2023 277-280)
3. Durchsetzung im Einzelfall überprüfbar: Art. 21 IK vor dem EGMR
4. Durchsetzung über RL 2024/1385/EU bis 14.06.2027 (Art. 49 dieser RL)
5. Kosten der Umsetzung sind Pflichtaufgabe, da Bundesgesetz!; s. auch Art. 5 i.V. mit 29 II IK (Grundsatz der Sorgfaltspflicht): Nr. 57 -60 ErlB und Nr. 162, 163 ErlB
6. Hinsichtlich der Finanzierung verlangt IK angemessene finanzielle und personelle Mittel, auch für NRO, die die Aufgaben durchführen; Art. 8 IK, ErlB Nr. 66 → Haushaltstitel!

3. Basics der IK

- ▶ Frauen sind Träger aller Menschenrechte
- ▶ Frauen bedürfen der Fokussierung als Schutzsubjekt vor Gewalt und Diskriminierung
- ▶ Frauen meint nicht nur binären Geschlechtsbegriff => Erl.Bericht empfiehlt die Anwendung auch auf LSBTIQ-Menschen
- ▶ Jede Gewalt gegen Frauen ist eine Menschenrechtsverletzung
- ▶ Zieldefinitionen:
Art. 1 - Schutz vor Gewalt und Diskriminierung → Rahmen + politische und sonstige Maßnahmen + internationale Zusammenarbeit + Unterstützung
Zivilgesellschaft + Überwachungsmechanismus
- ▶ Begriffsbestimmungen: Art. 3 → Gewalt gegen Frauen, häusliche Gewalt, Geschlecht, Opfer
- ▶ Verpflichtungen des Staates: Art. 5 iVm. 29 II

4. Politische Bedeutung

- Türkei (LGBTIQ*), Polen (!Abtreibung), und Ungarn (!LGBTIQ*) → alle drei haben/hatten Probleme:
 - die Ziele der IK „Gewalt gegen Frauen ist Menschenrechtsverletzung“ und „Diskriminierungsverbot“ umzusetzen
 - Italien bleibt abzuwarten
- Wahlprogramm der AfD BT-Wahl 2021, Wahlprogramm Europa-Wahl und Treffen der AfD in Potsdam Anfang 2024(Bericht korrektiv): Forderung → Remigration

4.b. „Rechte“ Politik – international + national

Grundsatzprogramm der AfD 2021:

- Bedürfnissen unserer Kinder nach individueller Betreuung... bei unter Dreijährigen eine Betreuung, die Bindung ermöglicht, im Vordergrund ... echte Wahlfreiheit zwischen Fremdbetreuung in Krippen oder familiennaher Betreuung durch Eltern, Großeltern, Kinderfrauen oder Tagesmütter...
- Nach einer Trennung soll es für beide Elternteile im Sinne des Kindeswohles gewährleistet sein, weiterhin an der elterlichen Sorge und dem Umgang gleichberechtigt teilzuhaben.
- AfD wendet sich gegen alle Versuche, Abtreibungen zu bagatellisieren, staatlicherseits zu fördern oder sie zu einem Menschenrecht zu erklären.
- Die Gender-Forschung erfüllt nicht den Anspruch, der an seriöse Forschung gestellt werden muss. Bestehende Gender-Professuren sollen nicht mehr nachbesetzt, laufende Gender-Forschungsprojekte nicht weiter verlängert werden.

D.h. → Nach Maßgabe des Wahlprogramms der AfD 2021 müsste Deutschland aus der 2018 ratifizierten Istanbul-Konvention wieder austreten, so wie es kürzlich die Türkei versucht hat!

Inzwischen sieht man an einigen Stellen auch, dass die AfD versucht das Justizsystem zu unterwandern und von daher die verfassungsmäßige Ordnung und Rechtsprechung – also unseren demokratischen Rechtsstaat zu verändern: Siehe Versuch der Rückkehr des ehemaligen Richters aus der AfD in die Justiz [<https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/afd-richter-maier-106.html>] und Artikel von Nora Markard in der SZ am 3.Juli 2023

Im EU-Parlament vertritt die AfD extrem isolationistische Politik mit Austritts-Szenario aus der EU!

5.

Verantwortliche Ebenen für die Umsetzung (Föderalismus in Deutschland):

- Bundesebene
- Landesebene
- Kommunen
- Justiz

➔ **Staat**

Handlungsverantwortliche:

- Parlamente/Abgeordnete auf allen 3 Ebenen
- Justiz: Richter*innen, Staatsanwält*innen, Bedienstete
- Netzwerke
- Zivilgesellschaftliche Akteure

6.1. Umsetzungsthemen auf regionaler/lokaler Ebene

Ggf. gemeinsam mit Bund und Land/Landeskoordinierungsstellen:

- Sicherstellen barrierefreier Erreichbarkeit der Einrichtungen zu Schutz- und Beratung
 - Sicherstellen von Verstehen und Verstanden-Werden für Opfer (Dolmetscher; zielgruppengerechte Sprachinformationen, die face-to-face erklärt werden müssen/können)
 - Förderung der Runden Tische: Justiz, Schulen, Jugendämter und medizinische Versorgungseinrichtungen (medizinische Dienste) etc. als Teil der Netzwerke; Justiz als Teil der Netzwerke => Festschreibung als Teil der Arbeit in Sonderdezernaten der Staatsanwaltschaften
 - auskömmliche flächendeckende Finanzierung der Schutzeinrichtungen (Frauenhaus/Schutzwohnung),
 - Sicherstellung anonyme Beweissicherung, Beratungseinrichtungen und Täterarbeitseinrichtungen
 - Monitoring und Evaluation der bereits eingeleiteten und der geplanten Maßnahmen:
- Koordinierungsstellen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene
- regionale Präventionsmaßnahmen: Kampagnen, auch zu ersten sexuellen Beziehungen – Aufklärungskampagnen, die genderbezogene Gewalt einbeziehen (Mädchenberatung, Jungenberatung, LSBTIQ)
 - Aufbau und Förderung der gezielten Arbeit in Hochrisikofällen. → Zwangsverheiratung und damit zusammenhängende Probleme (Vergewaltigung, versuchte Tötungsdelikte, Femizide)

6.2.

Spezielle Maßnahmen (Ansprechpartner, Informations- und Begleitstellen) für besondere Risikogruppen:

- Ältere Menschen (Gewalt- und Betrugsopfer); gerade hier: Problem des Zugangs bzw. der Ansprechstellen, die proaktiv arbeiten sollten
- Frauen und Mädchen mit Behinderungen,
- Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund; Problem: Vorbehalt Deutschlands ist mit Wirkung vom 01.02.2023 entfallen, Umsetzung der Rechte nach Art. 59ff IK ist aber noch nicht durchgängig erfolgt
- Kinder (bis 18 Jahre!) als (mit-) betroffene Opfer von häuslicher Gewalt
- eigene Beratungseinrichtungen und/oder Anlaufstellen für Menschen aus der Gruppe LSBTIQ; Probleme der Diskriminierung

6.3.

➔ Spezielle Maßnahmen (Ansprechpartner, Informations- und Begleitstellen) für Betroffene bestimmter Formen genderspezifischer Gewalt:

- häusliche Gewalt
- sexuelle Übergriffe
- Zwangsverheiratung
- Menschenhandel und Prostitution

➔ Sicherstellung von Beratung, Begleitung und Schutz auch für mehrfach betroffene schutzbedürftige Frauen/Betroffene (behinderte Flüchtlingsfrauen)

7.a. Kommunale Koordinierungsstelle

Art. 10 IK

- Regionaler Aktionsplan
- Präventionsaufgaben auf regionaler/lokaler Ebene
- Übergreifende Netzwerkarbeit und Netzwerkpflge
- Datensammlung und Meldung in vertikaler Vernetzung
- Vernetzung horizontal und vertikal auch zwischen städtischen Zentren und ländlichen Strukturen zur Sicherung aller Angebote
- Aufgabenübernahme, die einheitlich für alle regionalen/lokalen zivilgesellschaftlichen Schutz- und Präventionseinrichtungen notwendig sind:
Sensibilisierung der Gesellschaft, Bildung, Arbeit mit jungen Menschen (erste Erfahrungen in Partnerschaften), Sensibilisierung der regionalen Medien, Sensibilisierung der Gesellschaft für die Thematik der IK (Kampagnen)
- Finanzierungsfragen (Haushaltstitel!)
- Femizide und Gefährdungsmanagement, Art. 5, 51: Hochrisikofälle
- Schutz und Unterstützung der - auch mittelbar - gewaltbetroffenen Personen

7.b. Netzwerkarbeit - Hochrisikofälle

1. Implementierung eines vertrauensvollen regionalen Netzwerks
2. Interne Fortbildung der beteiligten Netzwerkpartner
3. Hochrisikofälle zur Vermeidung von Femiziden:
Absprachen zur Gefährdungsanalyse im Einzelfall; Art.51 Abs 1 IK
4. Umsetzung eines abgesprochenen Gefährdungsmanagement im Einzelfall;
Art. 51 Abs. 2 IK
5. Auswertung von 3 + 4. im Einzelfall

7.c. Frauenunterstützung - spezialisierte Beratung

1. An regionalem Bedarf orientierte spezialisierte Beratungs- und Schutzeinrichtungen für bestimmte Opfergruppen
z.B.
Menschen mit Einschränkungen
Menschen mit Migrationshintergrund (Art. 59ff IK)
2. Begleitung in Straf- und familiengerichtlichem Verfahren
3. Schutzplanung für Gewaltbetroffene, insbesondere mit erhöhtem Schutzbedarf

7.d. Täterarbeitseinrichtungen

- Flächendeckender Proaktiver Ansatz, Art. 16 IK

GREVIO appelliert in der Stellungnahme 2022 nachdrücklich an Deutschland, standardbasierte Programme für Täter häuslicher Gewalt im ganzen Land sicherzustellen:

An der Finanzierung sollten sich – neben Bund und Land (alle Ressorts) – auch die Kommunen beteiligen → Gewaltprävention vor Ort!

→ Durchlaufender Kurs nach Standard BAG TäHG

→ Finanzierung:

auskömmliche haushalterische Unterstützung entsprechend der Einwohnerzahl der Region/Kommune → feste Haushaltsplanstellen + finanziell verpflichtende Einbindung der Ministerien (Soziales/Gesundheit, Inneres und Justiz) auf Landesebene + Sicherstellung von Fachpersonal + Overheadkosten (Verwaltung + EDV – Datensicherheit: Datenschutz!)

→ Sicherstellung der Einbindung in Interventionsketten bei Femizid-Gefahr und Hochrisikomanagement

→ Kooperation mit Justiz: Strafjustiz und (zukünftig) auch Familiengerichten

→ Schutzkonzepte

→ Kurse zu „Täterarbeit“ **häusliche** Gewalt **und sexuelle** Gewalt auch für junge gewaltausübende Personen

8.1. Aktuelle Politik/Reformvorschläge

Referentenentwurf Kindschaftsrecht:

§ 1 Absatz 4 GewSchG neu:

Dem § 1 des Gewaltschutzgesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3513) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:„

(4.) Erachtet es das Gericht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 im Einzelfall für erforderlich, so kann es anordnen, dass der Täter binnen einer vom Gericht gesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle teilnimmt. Die Bestätigung der Anmeldung zu dem sozialen Trainingskurs ist dem Gericht binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung, die Bestätigung über die vollständige Teilnahme ist dem Gericht bis zum Ablauf der nach Satz 1 gesetzten Frist vorzulegen. Das Gericht hat der verletzten Person mitzuteilen, wenn die Nachweise nach Satz 2 nicht fristgemäß vorgelegt werden.

8.2.

1. GewalthilfeGesetzE: § 7 Anerkennungsverfahren der Einrichtungen
 2. Entwurf BT-Drs 20/13734 v. 12.11.2024 der CDU/CSU-Fraktion:
Konkrete Ausgestaltungsvorschläge sind nicht enthalten
- RL 2024/1385/EU 24.05.2024: Art 37 Interventionsprogramme: die Nichtbeachtung dieser RL kann ein Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Deutschland zur Folge haben
 - Umsetzung ist auch unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung einheitlicher datenschutzrechtlicher Grundlagen bei der proaktiven Arbeit notwendig (für gewaltbetroffene und gewaltausübende Personen), nicht zuletzt wegen unseres föderalen Staatssystems

Danke für Ihre Aufmerksamkeit



dagmar freudenberg

Tel. 0171-4156635

Mail: dagmar@freudenberg-web.de